

GmbH-Geschäftsführer als Bürge - Verbraucher oder Unternehmer?

OGH 1 Ob 99/10 f vom 6. 7. 2010

Sachverhalt:

Ein geschäftsführender Gesellschafter war mit 25 % an einer GmbH beteiligt. Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen hielt seine Gattin 75 % an der GmbH, damit er als Geschäftsführer im ASVG versichert sein konnte. Da der Geschäftsführer für die Kreditschulden der GmbH als Bürge haftete, stellte sich die Frage, ob er insoweit als Konsument (Verbraucher) iSd KSchG oder als Unternehmer zu behandeln sei. Der OGH sah diesen Geschäftsführer als Unternehmer an.

Rechtssätze:

Der Geschäftsführer einer „Ein-Mann-GmbH“, der Alleingesellschafter ist, wird wirtschaftlich behandelt wie ein Unternehmer und ist daher nicht Verbraucher. Nicht anders ist ein Geschäftsführer zu behandeln, der nur aus steuerlichen oder versicherungsrechtlichen Gründen 75 % der Anteile an der GmbH seiner Gattin überlässt. Die Gattin ist daher bloße Treuhänderin.

Hinweis:

Schon in seiner Entscheidung vom 24. 6. 2010, 6 Ob 105/10 z hat der OGH klargestellt, dass bei Beurteilung geschäftsführender Gesellschafter als Verbraucher iSd KSchG oder Unternehmer eine „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ entscheidend sei. So seien jedenfalls alleinvertretungsbefugte Geschäftsführer, die mit 50 % oder mehr an der GmbH beteiligt sind, genauso als Unternehmer anzusehen wie geschäftsführende Minderheitengesellschafter, denen laut Gesellschaftsvertrag ein Vetorecht bzw. eine Sperrminorität zukomme.